

**Von Gottes Gnaden/ Wir Hans Albrecht/ Hertzog zu Meckelnburg ... fügen euch hiemit ... zu wissen. Nachdem bey jüngst zu Halberstadt gehaltenem Creyßtage/ umb abwendung der für Augen schwebenden höchsten Noth und Gefahr/ auch befrey: und versicherung dieses NiederSächsischen Creyses/ auff ein Jahr der Achtzehenfache Römerzug/ so viel derselbe zu Roß und Fuß ... auff die Beine zu bringen/ und zu deren unterhalt den zwölfffachen Römerzug/ in die gemeine Creyßcassam Monatlich einzulieffern/ gewilliget worden ... : Publicatum Güstrow den 17. Octobris Anno 1634**

[S.l.], 1634

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730665216>

Druck Freier  Zugang





**On Gottes Gnaden / Wir Hans Albrecht / Herzog zu Meckelnburg / Coadjutor des Stifts Ragnenburg / Fürst zu Wenden / Graff zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargard Herr. Erbare liebe Getrewen / Wir fügen euch hiemit gnädig zu wissen.**

Nachdem bey jüngst zu Halberstadt gehaltenem Creyßtage/omb abwendung der für Augen schwebenden höchsten Noth/ auch Befrey/ vnd Versicherung dieses Niedersächsischen Creyßes/ auff ein Jahr der Acherzehenfache Römerzugs/ so viel derselbe zu Ross und Fuß/ nach anleitung der moderirten letzten CreyßMatricul außträgt/ auff die Deime zu bringen/ vnd zu deren vnterhalt den zwölfffachen Römerzugs/ in die gemeine Creyßcasam Monatlich einzuliefern/ gewilliget worden.

Vnd die vnmöglichkeit Noth/ zu verändigung solcher Creyß Steuer einen allgemeinen Landtag nachher Sternberg aufzuschreiben/erfordere/ daß nebenst Unsers vielgeliebten Bruders Ed. dem Hochgebohrnen Fürsten/ Herrn Adolph Friedrichen/ Herzogen zu Meckelnburg/ Fürsten zu Wenden/ Graffen zu Schwerin/ der Lande Rostock vnd Stargard Herrn/ u. Wir darzu den 9. abgewichenen Monats Septembris jetzigen Jahres determiniret/ vnd Unsere getrewen Ritter: vnd Landschafft durch gewöhnliche Aufschriften ersodern vnd beruffen lassen.

Vnd ob wol eine Erbare Ritter: vnd Landschafft sich daruff in ziemlicher Anzahl/ gehorsamblich eingefellet/ auch nach langwieriger deliberation/ endlich vnter sich/ wie selbige Creyß Steuer erwan auffzubringen/ ein conclusum gemacht/ selbiges auch so wol Uns/ als Unsers vielgeliebten Bruders Ed. durch dero Landmarschallin gebührlich exhibirt/ vnd darneben vnterthäniges fleißes gebeten/ solches Mittel zu abführung der gewilligten Creyßsteuer in Gnaden zu ratificiren.

Weil aber mit Unsers vielgeliebten Bruders Ed. Wir Uns desfalls so bald nicht vereinigen können/ vnd gleichwol die Gefahr auch jeso so groß/ daß vnmöglich ist/ für diesmal deswegen mit Ihrer Ed. in weiterer communication Uns aufzuhalten/ sondern allein dahin zu gedencen/ wie mit Unsere getrewen Ritter: vnd Landschafft consens vnd belieben/ eine eynde Geldhülff/ auff vnd besage des Halberstadtischen Schlusses/ vnzüglich in den CreyßCasam gebracht werden müge. Als haben Wir vmb der für Augen schwebenden grossen Gefahr vnd necessitat/ für Unsere Person/ den von gemeiner Ritter: vnd Landschafft exhibirten modum contribuendi zur Hand genommen/ selbigen mit zuziehung Unsere geheimen Land: vnd anderer Räte/ Landmarschallin/ auch Bürgermeister auß Unsere Städten/ in fleißige deliberation gezogen/ erwogen/ auch endlich folgender gestalt rectificiret vnd ratificiret.

Vnd wollen diesem nach/ daß alle Geistliche Stifft/ Klöster vnd Comptrezen/ nebenst denen vom Adel/ Fürstlichen Räten vnd Dienern/ so Bürgerliche Nahrung treiben/ Bürgermeistern/ Rhatmannen/ Bürgern/ Professoren, Doctoren, vnd andere Gelahrten/ auch die Pawren/ Erb: vnd Pachtwälder in Städten vnd Dörffern/ Schäffler/ Schäfflernechten/ vnd also alle Einwohner in diese Contribution der bewilligten Creyß Steuer/ auch die Häuser vnd Wohnungen/ so auff den Freyheiten vnd andern örthern belegen/ vnd bishero frey gewesen vnd gehalten worden/ nicht eximiret vnd frey gelassen werden vnd seyn sollen/ vnd sollen der von Adel/ darunter auch der Fürstl. Räte vnd Diener/ imgleichen der Klöster/ See: vnd LandStädte/ Hospitale vnd Oeconomeyen Pawren mit gemeynet/ auff einen jeden Monat geben von einem Pflug/ er gehe auß den Adelichen Höfen oder Dörffern 1. Schill. Von einem Halbpflüger 18. Schill. Von einem Haken/ er gehe auß den Höfen oder Dörffern 12. Schill. Von einem Kossaten/ so mit Viehe nicht vollständig dienet 9. Schill. Von einem Kossaten/ so nur Handdienste thut 6. Schill. Von einem Einlieger Mann vnd Weibe zusammen 4. Schill. Wie auch die vom Adel/ so Haken vnd Pflüge von ihren eigenen Höfen halten/ dasselbig/ was ein Pawer von einem Pflug oder Haken giebet/ gleichfalls zu geben schuldig seyn soll.

Es sollen aber die Höfen/ HalbPflüger/ Kossaten vnd Einlieger/ welche Anno 1628. im Stande gewesen/ vnd damals im ersten Monat contribuirt haben/ angesehen/ vnd dabey in acht genommen werden/ daß die vom Adel/ nach Anzahl ihrer Pawren/ Pflüge vnd Haken/ vor sich theil/ vnd die Pawren allein den dritten theil/ von obgesetzter Contribution geben sollen/ Könten aber die Pawren auch den dritten theil nicht erlegen/ soll der vom Adel auch solchen dritten theil vor sich selbst abzuführen vnd einzubringen schuldig seyn.

Wir haben auch gnädiglich gewilliget/ daß Unsere/ wie auch der Fürstlichen Leibbedingte Empters/ so weit Unser theil betrifft/ imgleichen der Comptrezen Vnterthanen/ zu desto besserer erhebung dieser Contribution/ auff jeden Monat steuren/ wie folget:

- Von einem Pflugdienste 12. Schill. Ein Halbpflüger 6. Schill. Ein Kossate/ so mit Viehe dienet 3. Schill. Ein Kossate/ so nur mit der Hand dienet 2. Schill. Ein Einlieger Mann vnd Weib zusammen 4. Schill.

Diesen jetzigenlasten geben auch der Pastoren Pawren gleich. Die Schäffler/ Schäfflernechte vnd Schäfflerjungen/ sie dienen vnter Uns/ oder gemeldten Comptrezen/ Klöstern/ von Adel vnd Städten/ oder auff den Dörffern/ geben ohne vnterscheid eines für alles Jährlich/ auff Martini jetzigen Jahres anzufahren/ vnd also folzig/ da es bey diesem modo verblieben solte/ von jedem Schaffe/ so die Schäffler in: oder außserhalb dem gemenge/ (worunter denn auch die/ welche mit ihren Schaffen/ Fürstliche/ Adeliche/ oder andere Schäffleren oder Höfe besetzt haben/ oder Pension davon entrichten/ mit gemeynet) Wie auch/ welche sie auff Fütterung/ oder anderswo haben/ geben dieselben 2. Schill. Vnd sollen die Schäffler nicht demächtigt seyn/ dem Eigenthumb Herrn das geringste deswegen zufügen/ Da sie aber nur die halbe Wolle vnd halbe Lemmer haben 1. Schill. Die/ den Schäffler/ wie auch die Einlieger vnd Hirten/ geben von ihrem Viehe/ als von jedem Haupt Rindviehe 4. Schill. Eine Ziege 3. Schill. Ein Schwein 2. Schill. Ein Stock Immen 4. Schill.

Die Erb: vnd Pachtwälder geben von ihrem Viehe den Schäfflern gleich. Außer diesem wird auff dem Lande/ ohne vnterscheid obberührter Vnterthanen gegeben zu jedem Termine Ein Krüger von einer Kruglage 16. Schill. Ein Schmied für sein Handwerk 12. Schill. Ein Schuster 9. Schill. Ein Leinweber 9. Schill. Ein Schneider 9. Schill. Ein Papierwälder 12. Schill. Ein Ratelwälder 6. Schill. Ein Decke auff dem Lande 6. Schill. Ein Theerbrenner 9. Schill. Von einer Glasgütte zu jedem Termine 5. Galden.

So viel aber die LandStädte/ auch deren Bürger vnd Einwohner/ sampt allen andern/ so auff den Freyheiten vnd Geistlichen örthern/ wie auch für vnd zwischen den Thoren wohnen/ belanget/ sollen Bürgermeister vnd Rhat einer jeden Stadt die Summam/ welche nach Anzahl der Häuser/ HalbErben vnd Buden/ so Anno 1628. gewesen/ jedoch in folgender Anlage/ als vor ein Haus oder Erbe/ so bewohnt 1. Galden/ 18. Schill. Vor ein halb Erbe 21. Schill. Von einer Buden 103. Schill. Von einem Keller 5. Schill. 3. S. bey einer jeden Stadt besage der Specification sich aufträgt/ Monatlich zu geben/ vnd in nachgesetzten Terminen einzubringen/ schuldig seyn.

Damit aber die Armen für den Reichen nicht beschwehret werden/ haben Wir Bürgermeistern vnd Rhat einer jeden Stadt/ zu auffbringung solcher Summen/ die Einwohner nach ihrem vermögen/ zu collectiren/ auff Unsere gnädig ratification frey gelassen. Würde sich auch bey auff: vnd einbringung des ersten Termins befinden/ daß die Anzahl der Häuser/ halb Erben vnd Buden/ wie sie Anno 1628. von jedes Orths Obriktet specificirt worden/ nicht mehr bewohnt/ oder auch in dem Esle verhanden seyn/ sollen Bürgermeister vnd Rhat des abganges halber/ eine richtige Verzeichniß/ wie sie selbige bey den Eynden vnd Pflichten/ darmit sie Uns verwandt/ zu erhalten/ übergeben/ vnd darüber Unsere billigmäßige Verordnung erwarten.

Wirden auch etliche muthwillige auff ihren in andere Häuser weichen/ sollen dieselben von jedes Orths Obriktet/ sich wider in ihre Wohnung zu begeben/ oder nichts weniger ihre gebühr zu erlegen/ angehalten werden. Über das wird ein jeder/ wes Standes oder Wesens der auch sey/ vnd also auch die Fürstliche Räte bey Hofe/ im Hoffgerichte/ Cansley/ Secretarii vnd Cansleyverwandten/ so Bürgerliche Nahrung treiben/ auch alle Professores vnd membra Academiae in der Stadt Rostock/ zu Unserm antheil/ Fürstliche Officier/ Stadtböigte vnd Diener/ Doctores vnd Gelahrte/ Adel vnd Unadel/ Geist: vnd Weltliche/ Erb: vnd Pfandgesessene/ Pensionarii, vnd die so ihre Gelder auff die Empters gehalten/ oder sonst sich im Lande besreyet/ vnd ihre Bährschafft haben/ wie auch die/ so einige Anwartsung auff die Meckelnburgische Lehen haben/ Adeliche Widwen/ Erb: vnd andere Jungfrauen/ vom Adel vnd Bürgerstandes/ Einwohner in den Städten/ auch Freyheiten/ wie imgleichen die FreySchulzen/ Erb: vnd Pachtwälder/ Schäffler/ vnd andere in den Dörffern/ vnd anderswo seßhaftig/ auch der Namändigen Vormünder/ von allen ihren Bährschafften/ auch auff Sigel vnd Briefen/ Pfand: oder hypothecc, in: oder außserhalb Landes/ eigenthumb: oder genietlich/ Erblich oder ad vitam habenden Geldern/ Jährlich/ vnd auff Esto mihi künftigen 1635. Jahres anzufangen/ dabey es bey diesem modo auff ein Jahr verbleiben soll/ von Hundert Galden Capital/ Einen Galden geben. Ebenmässig dann auch die aufffallende vnd Guldzühende vom Adel/ von ihren schon auß den Lehen eingehobenen/ oder auch in den Lehen noch stehenden Bährschafften/ von jedem hundert Galden Einem/ in jehr beschriebnem Termin/ vermittlest Eydes/ zu entrichten schuldig seyn/ alles sub poena confiscationis der verschwiegenen respective Capital Gelder vnd Güter/ davon einem jeden/ vermäge dieses Edictes/ zu steuren gebühret.

Vnd damit solches desto richtiger vnd ohne vnterscheiff geschehe/ sollen die Debitores bey erlegung ihrer Contribution eine richtige Verzeichniß übergeben/ vnd in dero selben die Nahmen ihrer Creditoren specificiren. Die Creditores aber deducto are alieno ihre gebühr medianto Juramento selbst einzubringen schuldig seyn.

Es ist zwar vor diesmal den Handwerckern/ Tagelöhnern/ Boten vnd dergleichen Leuten in den Städten auff ihre Handthierung zu contribuiren/ darumb nichts eingekesselt/ daß dieselben hingegen die hochgestrige Waaren/ auch Arbeits vnd Botenlohn ein gut theil herunter lassen sollen/ Im fall aber diesem von ihnen nicht geteet würde/ wollen Wir dasselbige nochmal hinzu zu thun/ vno vorbehalten haben.

Sonsten ist belibet vnd eingewilliget/ daß diese Creyß Steuer Jährlich in vier Terminen/ vnd zwar/ weil jeso die höchste Noth es erfordert/ zum ersten Termin/ so auff drey Monat gerechnet wird/ diesmal auff bevorstehenden Martini, angeleget vnd eingebracht werden soll. Wegen der übrigen Termine/ wann vnd auff was arth vnd weisse/ dieselbe entrichtet werden sollen/ deswegen werden Wir Uns mit Unsers Bruders Ed. vnd einer Erbarn Ritter: vnd Landschafft hinkünftig zu vergleichen haben.

Demnach vnd damit nun dieser Unser mit gemeiner Landschafft getroffenen belibeten vnd verwilligten Verordnung/ von allen Unsere Vnterthanen/ hohen vnd niedrigen/ Geistliches vnd Weltliches Standes/ mit erlegung eines rechtlichen Gebühr/ Hülf vnd Antheil/ folge geschehe/ Auch von den vorordneten Einnehmern mit einforderungen vnd überantwortungen der Steuern vnd Hülfen auff jede bestimmte Zeit/ ohne einige summaß vnd ver hinderung/ vnterthänig/ getrewlich vnd gehorsamblich nachgelebet werde.

Als haben Wir diesen Unser vnd gemeiner Ritter: vnd Landschafft Beschluß in Druck außgehen/ vnd hiemit publiciren lassen wollen/ damit ihr einige Vnwissenheit hierüber nicht fürzuwenden habet.

Befehlen euch auch daruff hiemit gnädig vnd ernstlich/ daß ihr bey vermeidung militarischer Execution vnd vnmachtiger Straffe/ euch mit eiligungswerr Gebühr der gewilligten Creyß Steuer auff angezeigte Zeit/ gehorsamblich vnd ungefeumbt erzeiget/ vnd selbige Unsere Einnehmern alhier zu Güstrow gegen gebührliche Quittung einbringt.

Wie dann imgleichen auch die deputirte Einnehmer in Städten/ vnd Unsere Ruchmeister mit colligirung/ zusammenbringung vnd überantwortung derselbigen/ ihres theils auch thun/ vnd dieser Unser Verordnung in allen Puncten vnd Articula/ vnterthänig vnd getrewlich nachsien vnd geleben sollen.

Vnd nachdem obgesetzter modus collectandi auff diesmal vmb der bevorstehenden grossen/ vnd von Tag zu Tag wachsenden Gefahr willen/ interimis weisse/ von Uns rectificiret, ratificiret vnd publiciret. So behalten Wir Uns hiemit ausdrücklich bevor/ denselben nach befindung vnd gelegenheit/ neben Unsers vielgeliebten Bruders Ed. (dero Wir hierunter zu präjudiciren nicht/ noch den Vnterthänigen Erbverträgen etwas zu derogiren, gemeynet seyn) sampt einer Erbarn Ritter: vnd Landschafft zu endern vnd zu verbessern/ oder auch gar widerum abzuschaffen.

Das wollen Wir vmb die Gehorsamen in allen Gnaden erkennen/ Aber wider die Ungehorsamen/ seumigen vnd nachlässigen/ obangedreuter massen zu verfahren/ vnvergessen seyn. Darnach ihr euch vnd ein jeder zu richten/ vnd für Schaden vnd Nachtheil zu hüten wird wissen. Vnd es geschicht hieran Unser genzlich zuverlässiger vnd endlicher Wille vnd Meynung. Publicatum Güstrow den 17. Octobris Anno 1634.







**W**ir Hans Albrecht / Herzog zu Mecklenburg / Coadjutor des Stifts Ragenburg / Fürst zu Wenden / Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr. Erbare liebe Getrewen / Wir fügen euch hiemit gnädig zu wissen.

Nachdem bey jüngst zu Halberstadt gehaltenem Creyffstage / vmb abwendung der für Augen schwebenden höchsten Noth und Gefahr / auch besrey / vnd versicherung dieses Niedersächsischen Creyffs / auff ein Jahr der Aechtsen sache Römerzug / so viel derselbe zu Noth und Fuß / nach anleitung der moderirten letzten CreyffMarricul außträgt / auff die Weine zu bringen / vnd zu deren vnterhalt den zwölfffachen Römerzug / in die gemaine Creyffcaslam Monatlich einzulieffern / gewilliget worden.

Vnd die vnmögliche Noth / zu verhandigung solcher Creyff Steuer einen allgemeinen Landtag nachher Sternberg außzuschreiben / erfodert / daß nebenst Unsers vielgeliebten Bruders Ed. dem Hochgebohrnen Fürsten / Herrn Adolph Friedrichen / Herzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herrn / ic. Wir darzu den 9. abgewichenen Monats Septembris jetzigen Jahres determiniret / vnd Unsere getrewen Ritter / vnd Landschafft durch gewöhnliche Aufschriften erfodern vnd beruffen lassen.

Vnd ob wol eine Erbare Ritter / vnd Landschafft sich darauff in ziemlicher Anzahl gehorsamblich eingestellt / auch nach langwieriger deliberation / endlich vnter sich wie selbige Creyff Steuer erwaun außzubringen / ein concludum gemacht / selbiges auch so wol Uns / als Unsers vielgeliebten Bruders Ed. durch dero Land Marschallin gebühlich exhibirt / vnd darneben vnterthäniges fleißes gebeten / solches Mittel zu abführung der gewilligten Creyffsteuer in Gnaden zu ratificiren.

Weil aber mit Unsers vielgeliebten Bruders Ed. Wir Uns desfalls so bald nicht vereinigen können / vnd gleichwol die Gefahr auch jeso so groß / daß vnmöglich ist / für diesmal deswegen mit Ihrer Ed. in weiterer communication Uns außzuhalten / sondern allein dahin zu gedanken / wie mit Unsere getrewen Ritter / vnd Landschafft consens vnd beliben / eine eynde Geldhülff / auff vnd besage des Halberstadtischen Schlußes / vnterzüglich in den Creyffcaslam gebracht werden möge. Als haben Wir vmb der für Augen schwebenden grossen Gefahr / vnd necessität / für Unsere Person / den von gemeiner Ritter / vnd Landschafft exhibirten modum contribuendi zur Hand genommen / selbigen mit zuziehung Unsere geheimen Land / vnd anderer Räte / Land Marschallin / auch Bürgermeister auß Unsere Städten / in fleißige deliberation gezogen / erwogen / auch endlich folgender gestalt rectificiret vnd ratificiret.

Vnd wollen diesem nach / daß alle Geistliche Stifte / Klöster vnd Comptreyen / nebenst denen vom Adel / Fürstlichen Räten vnd Dienern / so Bürgerliche Nahrung treiben / Bürgermeistern / Rhatmannen / Bürgern / Professoren / Doctoren / vnd andere Gelährten / auch die Pawren / Erb / vnd Pachtwälder in Städten vnd Dörffern / Schäffler / Schäfflernechten / vnd also alle Einwohner in diese Contribution der bewilligten Creyff Steuer / auch die Häuser vnd Wohnungen / so auff den Freyheiten vnd andern örthern belagen / vnd bishero frey gewesen vnd gehalten worden / nicht eximiret vnd frey gelassen werden vnd seyn sollen / vnd sollen der von Adel / darunter auch der Fürstl. Räte vnd Diener / imgleichen der Klöster / See / vnd Land Städte / Hospitale vnd Oeconomoyen Pawren mit gemeynet / auff einen jeden Monat geben von einem Pflug / er gehe auß den Adelichen Höfen oder Dörffern 1. Schill. Von einem Halbpflug 18. Schill. Für einen Haken / er gehe auß den Höfen oder Dörffern 12. Schill. Von einem Kossaten / so mit Viehe nicht vollstendig dienet 9. Schill. Von einem Kossaten / so nur Handdienste thut 6. Schill. Von einem Einlieger Mann und Weibe zusammen 4. Schill. Wie auch die vom Adel / so Haken vnd Pflüge von ihren eigenen Höfen halten / das selbig / was ein Pawer von einem Pflug oder Haken giebet / gleichfalls zu geben schuldig seyn sollen.

Es sollen aber die Höfen / Halbpflüge / Kossaten vnd Einlieger / welche Anno 1628. im Stande gewesen / vnd damals im Ersten Monat contribuirt haben / angefetzt / vnd dabey in acht genommen werden / daß die vom Adel / nach Anzahl ihrer Pawren / Pflüge vnd Haken / vor sich zwey theil / vnd die Pawren allein den dritten theil / von obgesetzter Contribution geben sollen / Könten aber die Pawren auch den dritten theil nicht erlegen / soll der vom Adel auch solchen dritten theil vor sich selbst abzuführen vnd einzubringen schuldig seyn.

Wir haben auch gnädiglich gewilliget / daß Unsere / wie auch der Fürstlichen Leibgedingso Empyer / so weit Unser antheil betrifft / Imgleichen der Comptreyen Vnterthänen / zu desso besserer erhebung dieser Contribution / auff jeden Monat steyern / wie folget :

- Von einem Pflugdienste 12. Schill. Ein Halbpflug 6. Schill. Ein Kossate / so mit Viehe dienet 3. Schill. Ein Kossate / so nur mit der Hand dienet 2. Schill. Ein Einlieger Mann vnd Weib zusammen 4. Schill.

Diesen jetzigen geben auch der Pawren Pawren gleich. Die Schäffler / Schäfflernechte vnd Schäfflerjungen / sie dienet vnter Uns / oder gemeynten Comptreyen / Klöstern / von Adel vnd Städten / oder auff den Dörffern / geben ohne vnterscheid eines für alles Jährlich / auff Martini jetzigen Jahres anzufangen / vnd also folzig / da es bey diesem modo verbleiben sollte / von jedem Schaff / so die Schäffler in : oder außserhalb dem gemeyne / (worunter denn auch die / welche mit ihren Schaffen / Fürstliche / Adeltliche / oder andere Schäffereyen oder Höfe besetzt haben / oder Pension davon entrichten / mit gemeynet) Wie auch / welche sie auß Fütterung / oder anderswo haben / geben dieselben 2. Schill. Vnd sollen die Schäffler nicht bemächtigt seyn / dem Eigenthumb Herrn das geringste deswegen zuführen / Da sie aber nur die halbe Wolle vnd halbe Lemmer haben 1. Schill. Dieselben Schäffler / wie auch die Einlieger vnd Hirten / geben von ihrem Viehe / als von jedem Haupt Rindviehe 4. Schill. Eine Ziege 3. Schill. Ein Schwein 2. Schill. Ein Stock Immen 4. Schill.

Die Erb / vnd Pachtwälder geben von ihrem Viehe den Schäfflern gleich. Außer diesem wird auff dem Lande / ohne vnterscheid obberührter Vnterthänem gegeben zu jedem Termine Ein Krüger von einer Kruglage 10. Schill. Ein Schmied für sein Handwerk 12. Schill. Ein Sackpuffer 9. Schill. Ein Leinweber 9. Schill. Ein Schneider 9. Schill. Ein Papiere Wälder 12. Schill. Ein Rastwälder 6. Schill. Ein Deckel auff dem Lande 6. Schill. Ein Therbrenner 9. Schill. Von einer Glasgüte zu jedem Termine 5. Schill.

So viel aber die Land Städte / auch deren Bürger vnd Einwohner / sampt allen andern / so auff den Freyheiten vnd Geistlichen örthern / wie auch für vnd zwischen den Thoren wohnen / belaget / sollen Bürgermeister vnd Rhat einer jeden Stadt die Summa / welche nach Anzahl der Häuser / Halberden vnd Buden / so Anno 1628. gewesen / jedoch in folgender Anlage / als vor ein Haus oder Erb / so bewohnt 18. Gulden / 18. Schill. Vor ein halb Erb 21. Schill. Von einer Buden 10. Schill. Von einem Keller 5. Schill. 3. 8. bey einer jeden Stadt besage der Specification sich außträgt / Monatlich zu geben / vnd in nachgesetzten Terminen einzubringen / schuldig seyn.

Damit aber die Armen für den Reichen nicht beschwert werden / haben Wir Bürgermeister vnd Rhat einer jeden Stadt / zu auffbringung solcher Summen / die Einwohner nach ihrem vermögen / zu collectiren / auff Unsere gnädige ratification seyn gelassen.

Wärde sich auch bey auff / vnd einbringung des ersten Termins befinden / daß die Anzahl der Häuser / halb Erben vnd Buden / wie sie Anno 1628. von jedes Ortho Obrigkeit specificirt worden / nicht mehr bewohnt / oder auch in dem Esle verhanden seyn / sollen Bürgermeister vnd Rhat des abganges halber / eine richtige Verzeichnüß / wie sie selbige bey den Eyden vnd Pflichten / darmit sie Uns verwandt / zu erhalten / übergeben / vnd darüber Unsere billigmessige Verordnung gewarten.

Wärden auch etliche muthwillige auß ihren in andere Häuser weichen / sollen dieselben von jedes Ortho Obrigkeit / sich wider in ihre Wohnung zu begeben / oder nichts weiniger ihre gebühr zu erlegen / angehalten werden.

Über das wird ein jeder / wes Standes oder Wesens der auch seyn / vnd also auch die Fürstliche Räte bey Hofe / im Hoffgerichte / Cansley / Secretarii vnd Cansleyverwandten / so Bürgerliche Nahrung treiben / auch alle Professores vnd membra Academiae in der Stadt Rostock / zu Unserm antheil / Fürstliche Officieren / Stadtvöigte vnd Diener / Doctores vnd Gelährte / Adel vnd Unadel / Geist / vnd Weltliche / Erb / vnd Pfandgesessene / Pensionarii / vnd die so ihre Gelder auff die Empyer gethan / oder sonst sich im Lande besreyt / vnd ihre Bahrerschaft haben / wie auch die / so einige Anwartsung auff die Mecklenburgische Lehen haben / Adeltliche Witwen / Erb / vnd andere Jungfrauen / vom Adel vnd Bürgerstandes / Einwohner in den Städten / auch Freyheiten / wie imgleichen die Frey Schulgen / Erb / vnd Pachtwälder / Schäffler / vnd andere in den Dörffern / vnd anderswo seßhaftig / auch der Vnmündigen Vormünder / von allen ihren Bahrerschaften / auch auff Sichel vnd Driffen / Pfand / oder hypothecc / in : oder außserhalb Landes / eigenthumb / oder genietlich / Erblich oder ad vitam habenden Geldern / Jährlich / vnd auff Esto mihi künftigen 1635. Jahres anzufangen / darfen es bey diesem modo auff ein Jahr verbleiben soll / von Hundert Gulden Capital / Einen Gulden geben. Ebenmessig dann auch die aufffallende vnd Schuldzichende vom Adel / von ihren schon auß den Lehen eingehobenen / oder auch in den Lehen noch stehenden Bahrerschaften / von jedem hundert Gulden Einem / in jehr beschriebnem Termin / vermittelst Eydes / zu entrichten schuldig seyn / alles sub poena confiscationis der verschwiegenen respectivè Capital Gelder vnd Güter / davon einem jeden / vermügte dieses Edict / zu steuern gebühret.

Vnd damit solches desto richtiger vnd ohne vnterscheiff geschhe / sollen die Debitores bey erlegung ihrer Contribution eine richtige Verzeichnüß übergeben / vnd in dero selben die Nahmen ihrer Creditoren specificiren. Die Creditores aber deducto ere alieno ihre gebühr mediante Juramento selbst einzubringen schuldig seyn.

Es ist zwar vor diesmal den Handwerkern / Tagelöhnern / Boten vnd dergleichen Leuten in den Städten auff ihre Handthierung zu contribuiren / darumb nichts eingesezt / daß dieselben hingegen die hochgefeigerte Waaren / auch Arbeits vnd Botenlohn ein gut theil herunter lassen sollen / Im fall aber diesem von ihnen nicht gelibet wärde / wollen Wir dasselbig nochmalß hin zu thun / Uns vorbehalten haben.

Sonsten ist belibet vnd eingewilliget / daß diese Creyff Steuer Jährlich in vier Terminen / vnd zwar / weil jeso die höchste Noth es erfodert / zum ersten Termin / so auff drey Monat gerechnet wird / diesmal auff bevorstehenden Martini / angelegt vnd eingebracht werden soll. Wegen der übrigen Termine / wann vnd auff was orth vnd weiß / dieselbe entrichtet werden sollen / deswegen werden Wir Uns mit Unsere Bruders Ed. vnd einer Erbarn Ritter / vnd Landschafft hinkünftig zu vergleichen haben.

Demnach vnd damit nun dieser Unser mit gemeiner Landschafft getroffenen belibeten vnd verwilligten Verordnung / von allen Vrdiges / Geistliches vnd Weltliches Standes / mit erlegung eines jeglichen Gebühr / Hülf / vnd Antheil / folge geschhe / Auch von den verortgen vnd überantwortungen der Steuern vnd Hülfen auff jede bestimmte Zeit / ohne einige summaß vnd verhandlung / vnterthänig / getret werde.

Als haben Wir diesen Unser vnd gemeiner Ritter / vnd Landschafft Beschuß in Druck außgehen / vnd hiemit publiciren lassen / heit hierüber nicht fürzuwenden haben.

Befehlen euch auch darauff hiemit gnädig vnd ernstlich / daß ihr bey vermeidung militarischer Execution vnd vnnachlässiger Gebühr der gewilligten Creyff Steuer auff angezeigte Zeit gehorsamblich vnd ungezweibet erzeiget / vnd selbige Unsere Einnahmen allhier zuzung einbringet.

Wie dann imgleichen auch die deputirte Einnemier in Städten / vnd Unsere Ruchmeister mit colligirung / zusammenbringung vnd theils auch thun / vnd dieser Unser Verordnung in allen Puncten vnd Articulen vnterthänig vnd getrewlich nachsien vnd gelieben sollen.

Vnd nachdem obgesetzter modus collectandi auff diesmal vmb der bevorstehenden grossen / vnd von Tag zu Tag wachsenden Uns rectificiret / ratificiret vnd publiciret. So behalten Wir Uns hiemit außdrücklich bevor / denselben nach befindung vnd gelandens Ed. (dero Wir hieranter zu präjudiciren nicht / noch den Bräuerlichen Erboerträgen ietwas zu derogiren / gemeynet seyn Landschafft zu ändern vnd zu verbessern / oder auch gar wiederum abzuschaffen.

Das wollen Wir vmb die Gehorsamen in allen Gnaden erkennen / Aber wider die Ungehorsamen / seunigen vnd nachlässigen / obvergeßten seyn. Darnach ihr euch vnd ein jeder zu richten / vnd für Schaden vnd Nachtheil zu hüten wird wissen. Vnd zuverlässiger vnd endlicher Wille vnd Meynung. Publicatum Büßrow den 17. Octobris Anno 1634.

